



Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Inobhutnahmen



[Inobhutnahme - Trennung der Kinder von Eltern als letztes Mittel - Ihre SZ - SZ.de \(sueddeutsche.de\)](#)

Agenda

1. Gesetzlicher Rahmen
2. Entwicklungen
3. Aktuelle Problematik
4. Mögliche Lösungsansätze

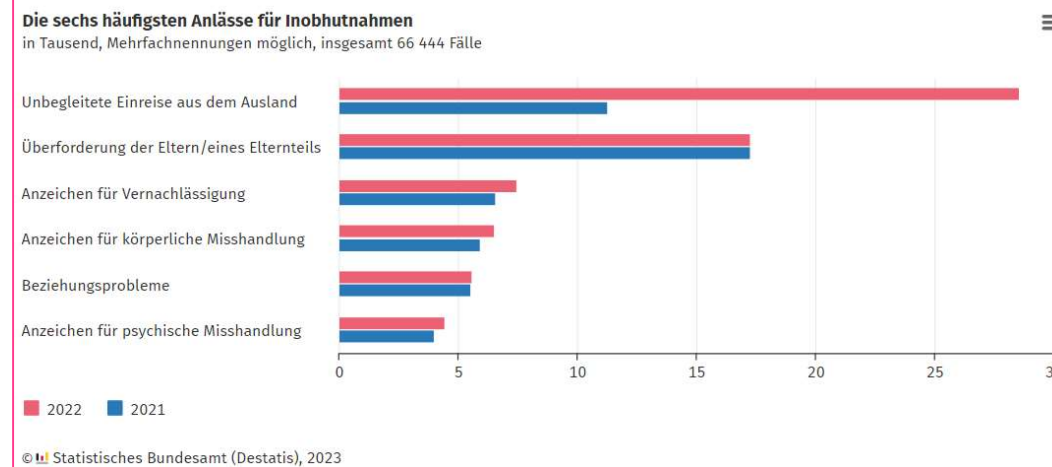
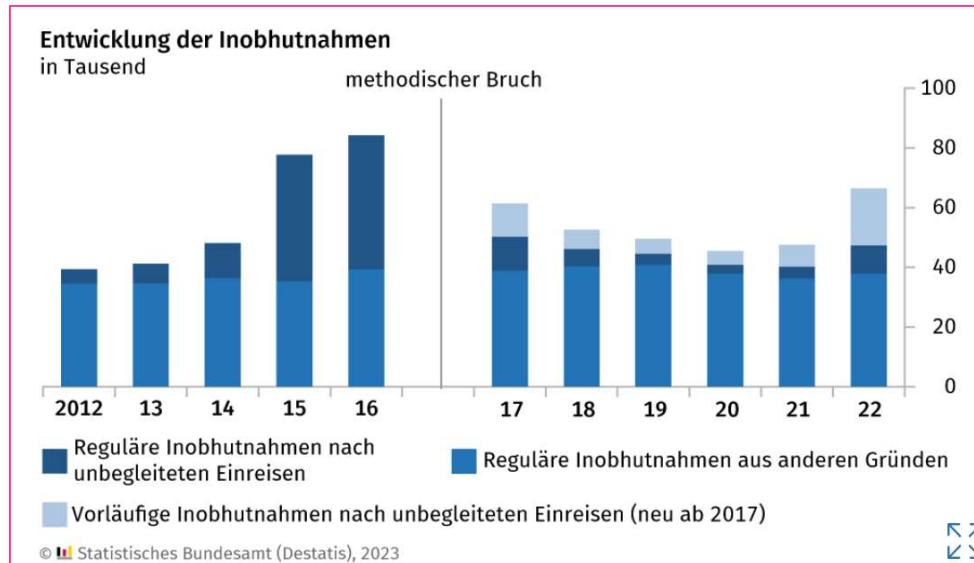


I. Gesetzlicher Rahmen

§ 42

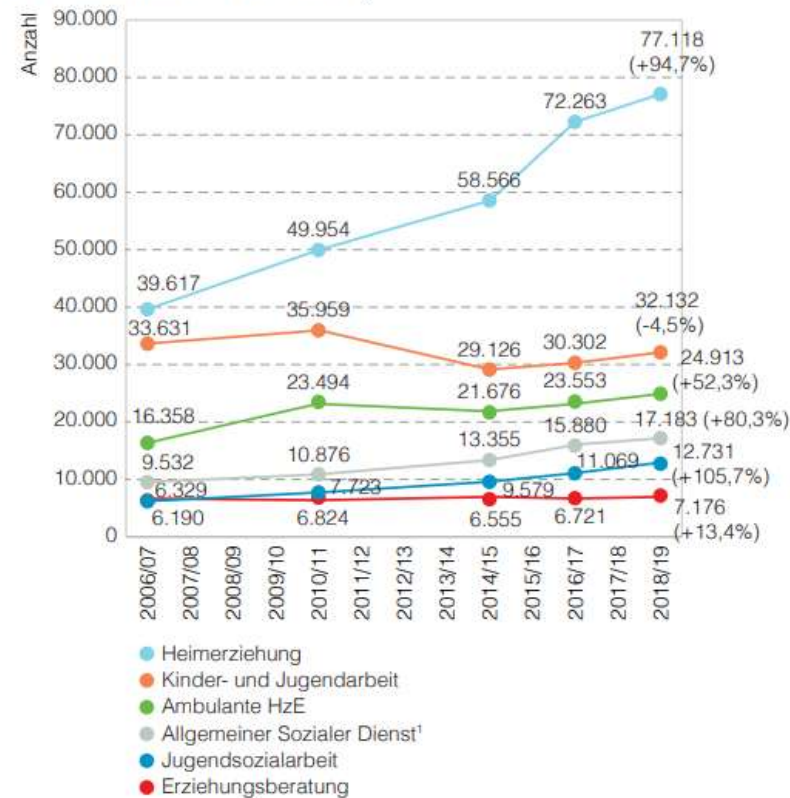
- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2. Entwicklungen



2. Entwicklungen

Abb. 2: Personal in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 2006/07 bis 2018/19; Angaben absolut; Entwicklung zwischen 2006/07 und 2018/19 in %)



[71_KomDat_3_22 \(tu-dortmund.de\)](http://tu-dortmund.de)

3. Aktuelle Problematik

- Kapazitäten
- Personal
- Machtasymmetrie öffentliche ↔ freie Jugendhilfe
- Kinderschutz in Gefahr
- Hoher Leidensdruck für ASD Mitarbeitende

4. Mögliche Lösungsansätze

- Systematische Planung im Bereich der Hilfen zur Erziehung & Inobhutnahme durch Jugendhilfeplanung
- Feste ION-Plätze finanzieren – aber auch Clearing- und Notplätze
- Verbindliche Prozesse für Belegung definieren
- Belegungsmanagement etablieren
- Belegungsquoten für stationäre HzE für örtliches Jugendamt in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Träger einführen
- Schnelle Entlastungshilfen für Familien in Krisensituationen etablieren

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

